

2. Nachtrag zum Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung

zwischen

den Verbänden der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen

- AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen*
- BKK Landesverband Mitte
- IKK classic*
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter
 - der Landesvertretung Niedersachsen für
 - die Techniker Krankenkasse (TK)
 - die BARMER GEK
 - die DAK-Gesundheit
 - die Kaufmännische Krankenkasse – KKH
 - die HEK – Hanseatische Krankenkasse
 - die Handelskrankenkasse (hkk)
- SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse*
- KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord*

* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

und

den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege

- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e. V.
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e. V.
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e. V.
- Diakonische Werke in Niedersachsen, vertreten durch das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.,
- Jüdische Wohlfahrt Hannover
- Arbeitsgemeinschaft der Caritasverbände in Niedersachsen
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz in Niedersachsen, vertreten durch das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Niedersachsen e. V.

und

den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen zusammengeschlossenen Verbänden der privaten Pflegeeinrichtungen

- Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e. V.
- Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e. V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e. V.
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.

und

der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger, vertreten durch

- Niedersächsischer Landkreistag
- Niedersächsischer Städtetag
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund

Die Rahmenvertragspartner vereinbaren nachfolgenden 2. Nachtrag zum Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung vom 01.09.2015.

Der Niedersächsische Leistungskomplekatalog, in der Fassung des 1. Nachtrages zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI vom 20.06.2019, ist als Anlage 1 in den Niedersächsischen Landesrahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI über die ambulante pflegerische Versorgung einbezogen. Die Leistungskomplexe sind mit Punktzahlen bewertet. Diese Punktzahlen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2020 um 5 % erhöht und kaufmännisch auf volle Punkte gerundet.

Die Punktzahlen je Minute nach den Anlagen 1a und 1b des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI über die ambulante pflegerische Versorgung zur Regelung der Vergütung nach Zeit bleiben unberührt.

Die ab 1. Januar 2020 geltenden neuen Punktzahlen sind in Anlage 1 dieser Vereinbarung („Vorübergehende Fassung des niedersächsischen Leistungskomplekatalogs mit Stand 1. Januar 2020“) ausgewiesen.

Die Vereinbarungspartner kommen darin überein, dass Zug um Zug mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Wahlfreiheit der Pflegebedürftigen unverändert bestehen bleibt. Für die Leistungen kann der Pflegebedürftige zwischen den vom Zeitaufwand unabhängigen Leistungskomplexen und der Inanspruchnahme von Zeitkontingenten wählen. Etwaige, in den aktuellen Verhandlungen über eine Anpassung des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI bzw. des niedersächsischen Leistungskomplekataloges erhobenen Forderungen werden aufgegeben, soweit sie zu einem Ausschluss der oben genannten Wahlfreiheit des Pflegebedürftigen führen.

Dieser Nachtrag wird ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage sowie für die sonstigen Verhandlungen und laufenden Klageverfahren geschlossen.

Hannover, den 16.12.2019